

1. Satzung zur Änderung der Parkgebührenordnung der Stadt Olbernhau vom 28.03.2024

Aufgrund von § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31.11.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 315) geändert worden ist und § 18 des Sächsisches Straßenverkehrszuständigkeitsgesetz vom 27. Januar 2012 hat der Stadtrat der Stadt Olbernhau in seiner Sitzung am 21.03.2024 mit Beschluss-Nr. SR-38/2024/7.3Ö folgende 1. Satzung zur Änderung der Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Änderungsgegenstand

§ 4 (Höhe der Parkgebühren) der Parkgebührenordnung der Stadt Olbernhau vom 15.12.2022 wird wie folgt geändert:

Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 werden folgende Gebühren je halbe Stunde erhoben:

- | | | |
|--------------|--------------------------------|-----------------------------------|
| 1. Standort: | Gessingplatz (2 Parkautomaten) | Mo.- So.: 8.00 - 20.00 Uhr |
| Gebühr: | 0,50 EUR je halbe Stunde | |
| Tagesgebühr: | 4,00 EUR (24 Stunden) | |
| 2. Standort: | Postplatz (2 Parkautomaten) | Mo.- So.: 8.00 - 20.00 Uhr |
| Gebühr: | 0,50 EUR je halbe Stunde | |
| Tagesgebühr: | 4,00 EUR (24 Stunden) | |
| 3. Standort: | Parkplatz am Bierwiesenteich | Mo.- So.: 8.00 - 18.00 Uhr |
| Gebühr: | 0,50 EUR je halbe Stunde | |
| Tagesgebühr: | 4,00 EUR (24 Stunden) | |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Olbernhau, den 28.03.2024

Jörg Klaffenbach
Bürgermeister

Siegel

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a, die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b, die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen